

Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

KERNPLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbh
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Zeichen: D/4 2401-0002#0572
2023/119335
Bearbeitung: Ulrike Petry
Tel.: 0681/501-4727
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de

Datum: 22. Nov. 2023

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Eisen

Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Golfpark Bostalsee“ und parallele

Teiländerung des Flächennutzungsplanes „2. Erweiterung Golfpark Bostalsee“

Ihre E-Mail vom 17.11.2023

Stellungnahme der Forstbehörde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den im Geltungsbereich der Erweiterung liegenden Teilflächen der Flurstücke Eisen 11-18, 11-41 und 11-43 befindet sich Wald mit einer Gesamtgröße von ca. 0,9 ha. Diese Flächen werden als Grünflächen überplant, was zu einer Umwandlung von Wald nach § 8 LWaldG führt.

Der Bebauungsplan eine Umwandlung von Wald gem. § 8 LWaldG mit einer Gesamtgröße von 0,9 ha festgelegt.

Die Gemeinde Nohfelden hat in ihren Planungen zu beachten, dass gem. § 1 LWaldG der Wald auf Grund seiner Bedeutung für die Umwelt, erhalten und nachhaltig gesichert wird.

Daher ist, wie auch schon in der Begründung zum o. g. Bebauungsplan erläutert, der entsprechende forstrechtliche Ausgleich in Form einer Erstaufforstung von Offenlandflächen im Flächenverhältnis von 1 zu 1 zu erbringen. Der Ausgleich kann extern, landesweit, erfolgen.

Der Bebauungsplan hat eine Erstaufforstungsfläche gem. § 9 LWaldG mit einer Gesamtgröße von 0,9 ha festzulegen. Ich bitte die Erstaufforstung detailliert darzustellen.



Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:

Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121, 123, 127, 128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)



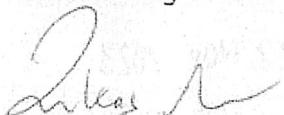
Einer Genehmigung der Umwandlung und Erstaufforstung bedarf es nicht durch die Forstbehörde, wenn gem. § 8 Abs. 5 LWaldG die Flächen in einem Bebauungsplan festgelegt werden.

Weiterhin schließt sich nördlich, nordöstlich, östlich und südöstlich Wald an den Geltungsbereich der Erweiterung an.

Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG (Waldabstandsregelung) sind bereits als „nachrichtliche Übernahme“ gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lukas Meyer